
S 63 KR 70/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 63 KR 70/19
Datum	28.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 414/19
Datum	15.03.2022

3. Instanz

Datum	- Â
-------	--------

Das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 28. August 2019 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Kosten werden nicht erstattet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die KlÄgerin begehrt die Aufnahme in die KÄnstlersozialversicherung.

Die I. geborene KlÄgerin arbeitet seit MÄrz 2012 als selbststÄndige Tanzdozentin und hat eine Flamenco Schule in J. erÄffnet, die sie seit dem 1. November 2017 hauptberuflich betreibt. Am 2. November 2017 beantragte sie die Aufnahme in die KÄnstlersozialversicherung.

Mit Bescheid vom 16. April 2018 lehnte die Beklagte eine Versicherungspflicht in der KÄnstlersozialversicherung ab. Die TÄtigkeit der KlÄgerin sei nicht als kÄnstlerisch/publizistisch im Sinne des KÄnstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) anzusehen. Tanzlehrer seien nach dem KSVG versicherungspflichtig, wenn sie darstellende Kunst lehrten. Diese Voraussetzung sei erfÄhlt, wenn BÄhne (klassisches Ballett und zeitgenÄssische Tanzstile) gelehrt wÄrden. Tanzdarbietungen im Rahmen von Theater-, Tanztheater, Oper oder Variete-AuffÄhrungen seien generell der darstellenden Kunst zuzurechnen. Dagegen sei Tanzunterricht mit sportpÄdagogischer oder allgemeinpÄdagogischer PrÄgung nicht der Lehre darstellender Kunst zuzuordnen. Die von der KlÄgerin vorgelegten Unterlagen lieÄen erkennen, dass ihr Unterricht nicht im Kontext mit BÄhne/Tanztheater/Ballett stehe, sondern Äberwiegend sportlich bzw allgemein-pÄdagogisch ausgerichtet sei.

Mit ihrem Widerspruch wandte die KlÄgerin ein, dass der Flamenco aufgrund seiner geschichtlichen Entwicklung in ausgefeilter Technik und mit hohem kÄnstlerischen Anspruch fÄr die BÄhne gelehrt, ausgeÄbt und prÄsentiert werde. Sie unterrichte den Flamenco Tanz als Kunst-form. Sobald die SchÄler ein ausreichendes Repertoire an TÄnzen erarbeitet hÄtten, nÄhmen sie an Auftritten teil. In den letzten Jahren habe es Auftritte im K. Einkaufsland, 2013 bei einem Galaabend, 2014 und 2017 im L. und 2014, 2015, 2016 und 2017 beim BÄrgerbrunch der M. BÄrgerstiftung gegeben. DarÄber hinaus trete die KlÄgerin im Rahmen solcher Auftritte als So-lokÄnstlerin auf. Die KlÄgerin listete Auftritte, Workshops und neue Unterrichtsangebote im Jahr 2018 auf und legte Quittungen Äber Gagen und UnterrichtsvertrÄge in Kopie vor. DarÄber hinaus legte sie die Gewinnermittlung fÄr 2017 bei der Beklagten vor, die einen steuerlichen Gewinn von N. Euro auswies.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Januar 2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurÄck. Im Gegensatz zu den im KÄnstlerbericht von 1975 aufgeÄhrten Katalogberufen wie BalletttÄnzer usw bedÄrfe es bei anderen Tanzformen der

Abgrenzung von Tanzkunst und Tanzsport. Tanzunterricht könne als Lehre von darstellender Kunst erfasst sein, wenn die Schüler schwerpunktmäßig durch den Unterricht befähigt werden sollten, selbst als Tänzer tätig zu werden. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung sei eine Tätigkeit im Bereich der Tanzlehre künstlerisch, wenn sie an anerkannten Vorausbildungsschulen für Bühnentanz erfolge, in denen die Schüler auf die Aufnahmeprüfung für Tanzakademien vorbereitet würden. Dieses Ziel komme auch im Unterrichtsaufbau zum Ausdruck, der für die Teilnahme an den Kursen des zeitgenössischen Tanzes regelmäßig die Teilnahme am Ballettunterricht voraussetze. Die Haupteinnahmequelle der Klägerin seien Flamenco Workshops und Flamenco Unterricht. Es werde Schülern aller Altersklassen Flamenco Unterricht in verschiedenen Kursen erteilt. Es erfolge jedoch keine Bühnenausbildung, auch wenn die Schüler das Erlernte in gelegentlichen öffentlichen Aufführungen präsentierten. Die Klägerin selbst trete bei Festivalveranstaltungen auf. Diese Auftritte bildeten jedoch nicht den Schwerpunkt der Ausbildung, sondern erfolgten nur gelegentlich und die Einnahmen aus diesen Auftritten seien im Gesamtkontext der Einnahmen nur von untergeordneter Bedeutung.

Die Klägerin hat am 30. Januar 2019 Klage beim Sozialgericht (SG) Oldenburg erhoben. Nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfülle ihre Tätigkeit weder pädagogische noch therapeutische Zwecke, sondern sei allein auf das Erlernen der Tanztechnik ausgerichtet. Dabei liege eine dem Ballett vergleichbare künstlerische Ausrichtung vor. Der Flamenco sei nicht auf der Website des O. in der Rubrik Tanzarten gelistet, sondern sei eine Kunstform. Die Klägerin habe in einem Flamenco-Boleadorastrio Duo als Artistin zwei Jahre im P. unter Vertrag gestanden. Eine ihrer Schülerinnen professionalisiere sich zeitweilig in Q.. Der Umstand, dass die Klägerin nicht in einer Vorausbildungsschule für professionellen Bühnentanz arbeite, spreche nicht gegen die künstlerische Prägung ihres Unterrichts. Diese Sichtweise der Beklagten verkenne die höchstgerichtliche Rechtsprechung. Für den Bereich der Kunst stelle das BSG ausdrücklich klar, dass es nicht erforderlich sei, dass der Lehrende eine professionelle Ausbildung abgeschlossen habe.

Auf Anforderung des SG hat die Klägerin die Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr 2018 vorgelegt, die einen betrieblichen Gewinn von R. und einen steuerlichen Gewinn von S. Euro auswies.

Mit Urteil vom 28. August 2019 hat das SG unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 16. April 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Januar 2019 festgestellt, dass die Klägerin der Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung seit dem 1. Januar 2018 unterliege. Sie habe Anspruch auf Aufnahme in die Künstlersozialversicherung. Das KSVG nenne nur allgemein die Begriffe „Künstler“ und „künstlerische Tätigkeit“, wobei auf eine materielle Definition des Kunstbegriffes bewusst verzichtet werde. Der Begriff der Kunst sei daher aus dem Regelungszweck des KSVG unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung und der historischen Entwicklung zu erschließen. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG könne eine Form des Tanzes, die Bestandteil des (professionellen) Spitzen- bzw. Leistungssports oder des (nicht

professionellen) Breiten- bzw. Freizeitsports sei, nicht als Kunst ein-geordnet werden. Einzelne Tanzformen könnten jedoch nicht von vornherein der „Kunst“ oder dem „Sport“ zugeordnet werden. Vielmehr sei in jedem Einzelfall zu prüfen, in welchem Kontext der Tanz bzw. Tanzunterricht schwerpunktmäßig ausgeübt werde. Nach Auffassung der erkennenden Kammer würden die Schüler der Klägerin durch den Unterricht befähigt, die Tanzform des Flamencos als künstlerischen Ausdruckstanz zu erlernen und aufzuführen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass Kunst auch außerhalb der klassischen Bühne über verschiedene Plattformen im T. dargestellt werden könne. Der Flamenco erfülle nicht die Kriterien des Sports da kein Regelwerk für die Bewertung der Darstellung existiere und eine entsprechende Interessengruppe fehle. Die Zuschauer erwarteten bei Flamencoaufführungen Unterhaltungskunst und keinen Wettkampf. Auch ein vorrangig sozio- und psychotherapeutischer Zweck sei in Bezug auf den Flamenco Unterricht der Klägerin nicht erkennbar.

Gegen das ihr am 17. September 2019 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 27. September 2019 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen eingelegt. Die Klägerin lehre nicht überwiegend darstellende Kunst. Sie werde beim Finanzamt und beim Gewerbeamt J. mit der Tätigkeit „Erteilen von Tanzunterricht“ seit dem 10. März 2012 geführt. Nach den vorgelegten Unterlagen gebe sie schwerpunktmäßig Unterricht, sogenannte Tanzworkshops, in ihren eigenen Studios. Daneben biete sie Kurse im Rahmen von Ferienpassaktionen, bei der U. Familien-Bildungsstätte und beim Fachdienst der Tageskinderbetreuung der Stadt J. an. Das Flamenco Studio V. sei offizieller Kooperationspartner des Jobcenters J. im Bereich Bildung und Teilhabe. Bei den Studios handle es sich nicht um Vorausbildungsschulen für eine spätere Bühnentauchausbildung, sondern um eine Einrichtung des Breiten- und Freizeitsports. Auch die von der Klägerin angeführten Auftritte ihrer Schüler seien nicht im künstlerischen Wirkungsbereich angesiedelt, sondern erfolgten im Wesentlichen bei Einweihungs-, Jubiläum- oder Weihnachtsfeiern. Bereits die Austragungsorte, wie etwa das W. oder das X., sprechen gegen die Annahme, dass darstellende Kunst gelehrt werde. Darüber hinaus dürfte auch für das Jahr 2018 Versicherungsfreiheit bestehen nach [Â§ 3 KSVG](#) (Versicherungsgrenze 3.900 Euro). Zwar ergebe sich aus der für 2018 vorgelegten Gewinnermittlung ein betrieblicher Gewinn in Höhe von Y. Euro. Bei Abzug aller Einnahmen, die außerhalb der eigenen Tanzstudios für Kurse erzielt wurden, dürfte daher wiederum Versicherungsfreiheit gemäß [Â§ 3 KSVG](#) vorliegen. Insoweit sei relevant, wie viel Einkommen im Jahr 2018 aus dem Kurs „danza latina FIT“ erzielt worden sei, da in diesem Kurs ausdrücklich der sportliche Aspekt im Vordergrund gestanden habe.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 28. August 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie weist darauf hin, den Inhalt ihres Businessplans zur Gewährnung eines GrÃ¼ndungszuschusses zur Aufnahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit an die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit vom 27. Oktober 2017 nur teilweise umgesetzt zu haben. Sie habe ihre Ziele und Arbeitsbereiche zunÃ¤chst fÃ¼r einen breiteren Bereich geplant. Da es jedoch relativ schnell gelungen sei, ihre Studios zu etablieren, habe sie das Projekt âBildung durch Bewegungâ im Jahr 2018 nicht weiterverfolgt. Seit August 2019 habe sie eine SchÃ¼ler Arbeitsgemeinschaft (AG) in einem M. Gymnasium zu Werbezwecken erteilt. Aus den gleichen GrÃ¼nden habe sie das wÃ¼hentliche Fitnessstraining âdanza latina FITâ angeboten. Diesen Bereich habe sie allerdings vor einigen Monaten aufgegeben; auch die AG im Gymnasium sei ausgelaufen. Zurzeit fÃ¼hre sie an zwei Grundschulen jeweils fÃ¼r eine Wochenstunde eine Flamenco AG durch. Diese TÃ¤tigkeit habe sie Ã¼bernommen, um neue SchÃ¼lerinnen fÃ¼r den Flamencotanz in ihrer Kindergruppe im Studio zu begeistern.

Zudem hat sie die Gewinn- und Verlustrechnungen fÃ¼r die Jahre 2019 und 2020 vorgelegt. Danach hat die Tanzschule im Jahr 2019 ein berichtiges vorlÃ¤ufiges Ergebnis von Z. erwirtschaftet. FÃ¼r das Jahr 2020 wurde ein berichtiges vorlÃ¤ufiges Ergebnis von AA. erwirtschaftet. Die Ausgaben und Einnahmen aus dem Bereich âdanza latina FITâ hat sie fÃ¼r die Jahre 2019 und 2020 aufgeschlÃ¼sselt.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat die KlÃ¤gerin betont, dass ihr Tanzunterricht im Studio von einer kÃ¼nstlerischen Intension getragen werde. Flamenco sei ein kÃ¼nstlerischer Ausdruckstanz, eine Inszenierung des TÃ¤nzlers zur Musik/Percussion, bei der GefÃ¼hle in Bewegung ausgedrÃ¼ckt und einem Publikum prÃ¤sentiert wÃ¼rden. Daher sei ihr Tanzunterricht von Beginn an, auch in den AnfÃ¤ngerkursen, auf ein (zunÃ¤chst imaginÃ¤res) Publikum ausgerichtet, sodass Haltung und AusdruckstÃ¤rke im Focus stÃ¼nden. Dementsprechend gebe es auch nicht (nur) die eine Schrittabfolge wie bei StandardtÃ¤nzen, sondern sie lehre die Technik der Schrittsetzung. Die Zuordnung der SchÃ¼lerinnen zu den einzelnen Kurstufen werde nach Vorkenntnissen und Begabung von ihr selbst vorgenommen. NatÃ¼rlich kÃ¶nne sie weniger talentierte Kursteilnehmer aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden nicht ausschlieÃen. Eine ihrer SchÃ¼lerinnen, die Tochter ihres Beistandes, habe sich in AB. und AC. an professionellen Flamencoschulen zu einer BerufstÃ¤nzerin fortentwickelt und erteile inzwischen selbst Flamenco Unterricht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten im ÃuÃen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã [ÃSÃ 143 f](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhobene Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Das erstinstanzliche Urteil hÃ¤lt einer rechtlichen ÃuÃerprÃ¼fung nicht stand. Die von der KlÃ¤gerin erteilten Flamenco Kurse stellen keine âLehre von dar-stellender

Kunst dar.

Die zulässige kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage erweist sich als unbegründet.

Rechtsgrundlage für die Feststellung der Versicherungspflicht ist [Â§ 1 KSVG](#). Danach werden selbstständige Künstler und Publizisten in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie die künstlerische und publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des [Â§ 8](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

1. Nach den vorliegenden Unterlagen hat die Klägerin den Beruf der Tanzlehrerin erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt, ohne dass sie weitere Arbeitnehmer beschäftigt hat. Nach der Rechtsprechung des BSG zum Begriff der Erwerbsmäßigkeit in [Â§ 1 Nr 1 KSVG](#) soll dieses Merkmal zum Ausdruck bringen, dass die künstlerische oder publizistische Tätigkeit âzum Zwecke des Broterwerbsâ und nicht nur aus reiner Liebhaberei ausgeübt werden muss, um die Versicherungspflicht in der KSV auslösen zu können (BSG Urteil vom 25. November 2015, [B 3 KS 3/14 R](#)). Dabei ist bei der Beurteilung der Frage, ob die Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt wird, die Höhe des Einkommens nicht maßgeblich. Denn wenn der Gesetzgeber die Erwerbsmäßigkeit aufgrund nur geringer Einnahmen hätte verneinen wollen, hätte es der Geringfügigkeitsgrenze in [Â§ 5 Abs 1 Nr 5 KSVG](#) nicht bedurft. Es ist nicht davon auszugehen, dass innerhalb eines Gesetzes der gleiche Begriff unterschiedlich ausgelegt werden soll. Dem in [Â§ 5 Abs 1 Nr 5 KSVG](#) enthaltenen Tatbestandsmerkmal der Erwerbstätigkeit kommt nicht die gleiche Bedeutung zu wie der âsteuerrechtlich zu präferierendenâ Gewinnerzielungsabsicht (âberschusserzielungsabsicht). Abzustellen ist vielmehr auf den Zweck der Tätigkeitsausübung (âBroterwerbâ) (BSG Urteil vom 18. Februar 2016, [B 3 KS 1/15 R](#)). Daher kommt es auf die von der Beklagten vorgebrachten Zweifel in Bezug auf die Höhe der im Jahr 2018 erwirtschafteten Einnahmen nicht an.

2. Allerdings ist das Tatbestandsmerkmal einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des [Â§ 1 Nr 1 KSVG](#) nicht erfüllt.

Es kann nicht darauf abgestellt werden, ob die eigenen Tanzauftritte der Klägerin die Kriterien des Bühnentanzes als Kunstform erfüllen. Auch der Senat geht davon aus, dass die Tanzpräsentation der Klägerin als Flamenco Tänzerin dem künstlerischen Wirkbereich zuzuordnen ist. Dafür spricht nicht zuletzt ihr zweijähriges Engagement als Flamenco Tänzerin im P.. Die eigenen Tanzauftritte der Klägerin bilden jedoch nicht den wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit. Im Focus steht nicht eine Tätigkeit als Flamenco Tänzerin, sondern die Lehre des Flamencos. Bei einem aus unterschiedlichen Tätigkeiten zusammengesetzten Berufsbild kann von einem künstlerischen Beruf nur dann ausgegangen werden,

wenn die künstlerischen Elemente das Gesamtbild prägen, Kunst also den Schwerpunkt der Berufsausübung bildet.

Maßgeblich ist daher, ob der Flamenco Unterricht der Klägerin der Lehre von darstellender Kunst entspricht, dh im Schwerpunkt auf die Befähigung der Schüler zum Bühnentanz als Kunstform ausgerichtet ist.

Nach [§ 2 Satz 1 KSVG](#) ist Künstler im Sinne dieses Gesetzes, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst, ausübt oder lehrt. Eine weitergehende Festlegung, was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, ist im Hinblick auf die Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen künstlerischer Betätigungsfelder durch den Gesetzgeber nicht erfolgt. Der Begriff der Kunst ist deshalb aus dem Regelungszweck des KSVG unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung und der historischen Entwicklung zu erschließen. Er soll trotz seiner Unschärfe jedenfalls solche künstlerischen Tätigkeiten umfassen, mit denen sich der ¹Bericht der Bundesregierung über die wirtschaftliche und soziale Lage der künstlerischen Berufe (Künstlerbericht) aus dem Jahr 1975 beschäftigt (BSG Urteil vom 28. September 2017, [B 3 KS 1/17 R](#) mwN zur Künstlereigenschaft einer Tanzlehrerin Tango Argentino).

In dem inzwischen mehr als 45 Jahre alten Künstlerbericht wird der Beruf des Flamenco Tänzers bzw Lehrers nicht erwähnt. Allerdings spricht die Nichtverzeichnung im Künstlerbericht von 1975 nicht zwangsläufig gegen die Qualifizierung der Tätigkeit als künstlerisch, denn dies würde der Vielfalt und Dynamik in der Entwicklung künstlerischer und/oder publizistischer Berufstätigkeit widersprechen (BSG Urteil vom 7. Dezember 2006, [B 3 KS 11/06 R](#)).

Der Beruf der Flamenco Tänzerin bzw Lehrerin ist anders als der Beruf des Balletttänzers rechtlich nicht geregelt. Der Allgemeine Deutsche Tanzlehrerverband (ADTV) bietet eine Ausbildung zum Fachtanzlehrer für Flamenco nicht an. Der Flamenco hat sich im 19. und 20. Jahrhundert in Q. entwickelt und ist ein andalusisches- volkskundliches Kulturerbe. Er hat die drei Bestandteile Gesang, Tanz und Gitarre. Entstanden ist der Flamenco aus der Begegnung andalusischer Volksmusik mit der Musizierweise der AD.; im Flamenco verschmelzen orientalische und andalusische Musik. Heute zeigt sich der Flamenco in verschiedensten Formen. Im Tanz reicht das Spektrum vom traditionellen Solotanz über hochartifizielle Ballett-Compagnien, die den Flamenco mit modernen Tanzstilen verbinden bis hin zu kommerziellen Revue-Spektakeln (www.planet-wissen.de/kultur/musik/flamenco).

a) Abzugrenzen von der ¹Lehre als darstellender Kunst sind Bereiche der Lehre mit musikalischem, tänzerischem oder künstlerischem Einschlag, die vorrangig von sozio- und psychotherapeutischen Zwecken (zB Tanztherapie) oder von pädagogischen bzw didaktischen Zielen geprägt sind. In diesen Bereichen stehen die künstlerischen Elemente des Unterrichts im Dienste eines übergeordneten, nicht-künstlerischen Zwecks (BSG Urteil vom 28. September 2017; [B 3 KS 1/17 R](#)). Jedenfalls die von der Klägerin in den Schulen erteilten AGs

folgen einer vorrangig pädagogisch-didaktischen Ausrichtung und können daher nicht als künstlerische Tätigkeit ein-geordnet werden.

Die Klägerin hat in ihrem mit Antrag auf Gewährung eines Gründungszuschusses eingereichten Businessplan das Projekt „Bildung durch Bewegung“ entwickelt. Danach wollte sie ab November 2017 an Schulen herantreten, um dort in Arbeitsgemeinschaften oder in der Nachmittagsbetreuung Rhythmuskurse, Flamenco Kurse, Bodyperkussionskurse o.ä. anzubieten. Im Anhang des Businessplans wird als Unterrichtsziel des Projekts „Bildung durch Bewegung“ benannt, Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion die Fähigkeit zu vermitteln, sich tänzerisch und musikalisch entwickeln zu können. Die Schüler würden in die Lage versetzt, Gefühle durch Bewegung auszudrücken. Dadurch würden sie in kürzester Zeit selbstsicherer und fokussierter. Die Schüler würden stimuliert und Stress werde abgebaut. Diese Unterrichtsziele folgen vorrangig einer pädagogisch-didaktischen Zielsetzung in Bezug auf Stärkung der Persönlichkeit, Förderung des Sozialverhaltens und Integration sowie Kreativität zu Selbststimulation und Stressabbau. Dementsprechend werden unter den stichpunktartigen Unterrichtszielen klassische sozialpädagogische Ziele wie der Aufbau von Vertrauen/ Abbau von Berührungsängsten, aufeinander hören lernen/Verständnis für andere entwickeln; Konzentrationsfähigkeit und Lernbereitschaft, Kontinuität und Disziplin gelistet.

Diesen Anspruch hat die Klägerin auch umgesetzt. Entsprechend der Konzeption im Business-plan hat sie seit August 2019 in einem M. Gymnasium eine Flamenco AG mit 1,5 Wochenstunden angeboten, die inzwischen ausgelaufen ist. Zurzeit führt sie an zwei Grundschulen Flamenco AGs von jeweils einer Woche durch. Dass die Übernahme der AGs an öffentlichen Schulen auch dazu diene, Schülerinnen für das Kursangebot im Flamenco Studio zu begeistern, also Werbezwecken diene, mag als Nebeneffekt plausibel sein. Allerdings setzte die Klägerin in den AGs im Wesentlichen ihren didaktisch-pädagogischen Anspruch um.

b) Auch jenseits der schulischen AGs liegt der Flamenco Unterricht der Klägerin nicht schwerpunktmäßig im Bereich des Bühnentanzes und kann daher nicht der Tanzkunst zugeordnet werden.

Neben dem Bereich der „Tanzkunst“, die Teil der weit gefächerten „Unterhaltungskunst“ ist und zur „darstellenden Kunst“ iS des [§ 2 Satz 1 KSVG](#) gehört, gibt es den Tanz auch als Teil des Sports. Ist eine bestimmte Form des Tanzes Bestandteil des (professionellen) Spitzen- bzw Leistungssports oder des (nicht professionellen) Breiten- bzw Freizeitsports, ist eine Einordnung als Kunst ausgeschlossen (BSG Urteil vom 1. Oktober 2009, [B 3 KS 3/08 R](#) mwN).

Der Bereich „Tanz“ im Sinne von „Tanzkunst“ (in Abgrenzung zum Tanzsport) umfasst Tänzer, Tanzlehrer und Choreografen für die Bereiche Ballett, Theater, Film und Fernsehen. Soweit es um die Aus- und Weiterbildung in einem dieser Berufe geht, werden „Pädagogen bzw Ausbilder im Bereich der

Tanzkunst vom Regelungszweck des [Â§ 2 Satz 1 KSVG](#) erfasst. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Lehrer über eine staatlich anerkannte musikalische Berufsausbildung als Tänzer oder eine Berufsqualifikation als Tanzlehrer verfügen und ob angehende Berufstätiger oder Laien unterrichtet werden, die nur in ihrer Freizeit am Unterricht teilnehmen und das Gelernte auch nur für Freizeitwecke verwenden wollen. Demgemäß können auch Kinder und Jugendliche einen als „Lehre von darstellender Kunst“ iSd [Â§ 2 Satz 1 KSVG](#) einzustufenden Tanzunterricht zB in der Schule oder im Internat erhalten. Voraussetzung ist aber jeweils, dass sie durch den Unterricht befähigt werden sollen, selbst aktiv als Tänzer tätig zu werden, um einen Tanz als Kunstform (nicht als Sport) darzubieten (BSG aaO zu Kursen zu kreativem Tanz).

Der Lehre darstellender Kunst steht nicht entgegen, dass nicht angehende Künstler für ihren Beruf ausgebildet, sondern Laien unterrichtet werden, die in ihrer Freizeit am Unterricht teilnehmen und das Gelernte auch nur für Freizeitwecke verwenden wollen. Allerdings bezieht sich [Â§ 2 Abs 1 KSVG](#) nur auf solche Lehrertätigkeiten, die der aktiven Kunstausübung der Schüler dienen. Gegenstand der Lehrertätigkeit muss daher die Vermittlung praktischer und theoretischer Kenntnisse sein, die sich auf die Fähigkeiten oder Fertigkeiten der Unterrichteten bei der Ausübung von Kunst auswirken. Das könnte nach der Rechtsprechung des BSG für den Fall des Tango Argentino angenommen werden, wenn sich die Schüler auf Grundlage des Erlernten und zunehmender Übung zu Vortänzern entwickeln, die sich mit eigenwilligem Stil, auffallend eleganter Haltung, besonderer Virtuosität oder hervortun und eine Vorstufe zum ballettähnlichen Bühnentango ausüben (BSG aaO). Allerdings hat das BSG für den Unterricht des Tango Argentino die „Lehre der darstellenden Kunst“ verneint, da im dort entschiedenen Fall der Tanzunterricht der Klägerin nicht als Grundlage einer ballettartigen Kunstausübung, sondern der Ausübung von Breiten- bzw Freizeitsport diene. Damit ist eine Einordnung als Kunst ausgeschlossen.

Ob eigenschöpferische Darbietungen dem Bereich des Sports oder dem der Kunst zuzuordnen sind, beurteilt sich wie bei anderen Abgrenzungsproblemen letztlich nach der Verkehrsauffassung. Maßgebende Kriterien für die Zuordnung sind insbesondere die Existenz von Regeln und Wertmaßstäben aus dem Bereich des Sports, die Art der Veranstaltung, der Veranstaltungsort sowie die Zugehörigkeit der Akteure zu einschlägigen Interessengruppen, Vereinigungen etc. So ist ohne weiteres von einer sportlichen Betätigung auszugehen, wenn für eine Aktivität ein Regelwerk existiert, das von einem Verband erlassen worden ist, der dem deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angehört (BSG Urteil vom 7. Dezember 2006, B 3 KS 11/06 R).

Nach dieser Maßgabe vermittelt die Klägerin in ihrem Studio nicht schwerpunktmäßig die Präsentation von Bühnentanz. Vielmehr ist das Unterrichtsangebot dem Freizeitsport vergleichbar.

aa) Bei dem Kursangebot „danza latina FIT“ handelt es sich um eine dem Freizeitsport zugehörige Veranstaltung, bei der das sportliche Fitnesstraining im

weniger talentierte SchÅ¼ler nicht zurÅ¼ckweist. Dabei stellt der Senat nicht in Abrede, dass die KlÅ¼gerin im Hinblick auf ein erfolgreiches Betreiben ihres Studios wirtschaftlichen ErwÅ¼gungen Rechnung tragen muss. Diese sind standortbezogen in Norddeutschland anders zu verifizieren als etwa in Q..

Der Senat verkennt nicht, dass die KlÅ¼gerin mit der Flamenco Schule in J. ihren Lebensraum verwirklicht, den sie mit groÅ¼em Engagement und hohem Anspruch an sich selbst umsetzt. Allerdings spiegeln Unterrichtsaufbau und Kurssystem des Flamenco Studios nicht, dass der Unterricht im Schwerpunkt auf die BefÅ¼higung zum BÅ¼hntanz als Kunstform ausgerichtet ist und entsprechende theoretische Kenntnisse und praktische FÅ¼higkeiten vermittelt. Dazu ge-nÅ¼gt nicht, dass die KlÅ¼gerin ihre SchÅ¼ler schon im AnfÅ¼ngerkurs dazu anhÅ¼lt, sich als Gegen-Å¼ber ein imaginÅ¼res Publikum vorzustellen und entsprechend prÅ¼sent und ausdrucksstark zu Å¼ben. Dieser Ansatz lÅ¼sst sich zwanglos aus der eigenen BÅ¼hntanerfahrung der KlÅ¼gerin ableiten, die gelernt hat, auf der BÅ¼hntane prÅ¼sent zu sein, unabhÅ¼ngig von Befindlichkeiten. Die BÅ¼hntanerfahrung der KlÅ¼gerin wird in den Unterricht einflieÅ¼en, wirkt aber im Schwerpunkt nicht kÅ¼nstlerisch prÅ¼gend im Sinne der Lehre von darstellender Kunst. So bietet die KlÅ¼gerin keine speziellen Klassen mit erhÅ¼htem Anforderungsprofil zur Vorbereitung einer professionellen Laufbahn als Flamenco TÅ¼nzer an. Vielmehr folgt sie dem PrÅ¼zip des Freizeitsports, einer mÅ¼glichst groÅ¼en SchÅ¼lerzahl die Welt des Flamencos zu erÅ¼ffnen. Dieses Konzept ist nachvollziehbar, da Norddeutschland Å¼ anders als Q. Å¼ keine oder jedenfalls kaum BerufsmÅ¼glichkeiten fÅ¼r einen Flamenco TÅ¼nzer erÅ¼ffnet.

Der Umstand, dass sich eine SchÅ¼lerin der KlÅ¼gerin, die Tochter ihres Beistandes, in Q. Å¼ professionalisiert hat, lÅ¼sst keine abweichende Beurteilung zu. Nach dem Vorbringen in der mÅ¼ndlichen Verhandlung hat das junge MÅ¼dchen an den Flamenco Kursen der KlÅ¼gerin Å¼ber mehrere Jahre teilgenommen und auch Einzelunterricht erhalten. Die junge Frau ist nach ihrem Abitur allerdings nach Spanien gegangen und hat in AB. und AC. professionelle Flamenco Tanzschulen besucht, die nach einem harten Wettbewerbsprinzip unter den talentiertesten SchÅ¼lern auswÅ¼hlen. In Q. kommt dem Flamenco als BÅ¼hntanz in Kunstform, anders als Deutschland, eine erhebliche Bedeutung zu. Die Basis fÅ¼r ihre Ausbildung zur BerufstÅ¼nzerin, die heute selbst Flamenco lehrt, hat sich die junge Frau (erst) in Q. erarbeitet. Davon abgesehen, wÅ¼rde die berufliche Entwicklung im BÅ¼hntanz in nur einem Einzelfall nicht auf eine schwerpunktmÅ¼Ùige BefÅ¼higung von SchÅ¼lern zum BÅ¼hntanz als Unterrichtsziel schlieÅ¼en lassen.

Auch die gelegentlichen Auftritte der SchÅ¼ler mit einem kleinen Repertoire von einstudierten Choreografien in Einkaufszentren, beim BÅ¼rgerbrunch oder bei privaten Feierlichkeiten modifizieren den Unterrichtscharakter nicht in Richtung Lehre von darstellender Kunst. Insoweit fÅ¼hlt auf, dass kein Auftritt im kÅ¼nstlerischen Rahmen einer Kultureinrichtung erfolgt ist, insbesondere nicht auf einer freien oder stÅ¼dtischen TheaterbÅ¼hntane in J.. Darauf hat die Beklagte in der mÅ¼ndlichen Verhandlung zutreffend hingewiesen. Die beschriebenen Auftritte sind losgelÅ¼st von einem kulturellen Rahmen oder Programm durchgefÅ¼hrt

worden, wie im Bereich des Frei-zeitsports üblich. Die Schallerauftritte sind ein ambitioniertes und begründenswertes Konzept, allerdings in dem Modus, wie sie auch von Sportvereinen oder anderen Freizeitzeitprojekten organisiert werden. Sie sind nicht im künstlerischen Wirkungsbereich angesiedelt.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat musste die Revision nicht zulassen ([Â§ 160 Abs 2 SGG](#)), da er sich bei der Beurteilung des konkreten Einzelfalles im Rahmen der höchststrichterlichen Rechtsprechung hält.

Erstellt am: 08.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024